122/26
Beschlussvorlage
öffentlich

Ergänzung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung "Bahnhof Zossen"

Organisationseinheit:
Bauamt

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)	16.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	09.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Hauptverwaltungsbeamtin wird ermächtigt zu der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG vom 14.08./25.08./30.11.2023 und dem dazu geschlossenen 1. Nachtrag vom 21.11.2024/24.01.2025 einen den bisherigen Inhalt ergänzenden 2. Nachtrag (siehe Anlage) mit den Vertragsparteien abzuschließen. Insbesondere wird der Kostentragung durch die Stadt Zossen für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen in Höhe von 933.622,18 EUR zugestimmt. Die Kosten sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

Begründung
Der 2. Nachtrag soll die aufgrund der zusätzlich notwendig werdenden Baumaßnahmen entstehende Kosten und Kostensteigerungen im Rahmen der Vergabe im Vertragswerk zu den Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen am SÜ B 246 Zossen in Bahn-km 32,525 zwischen der DB InfraGO AG, dem Land Brandenburg und der Stadt Zossen abbilden.

1. Die Anpassung der Kosten folgt aufgrund erhöhter Vergabeergebnisse im Zuge der Submission, einer Änderung der technischen Lösung entlang der östlichen der Straßenüberführung gelegenen Rampe sowie Leistungsanteile, deren Kosten im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnten. Alle übrigen Regelungen der Kreuzungsvereinbarung bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Zu den Gründen der notwendigen vertraglichen Anpassungen:

   Die Submission ergab für die Kreuzungsmaßnahme Kostenerhöhungen. Diese Kostenerhöhungen betreffen nahezu alle Bauleistungen und werden mit der unter § 1 Abs. 3 des 2. Nachtrags aktualisierten Tabelle ergänzt bzw. ersetzt. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen – im Rahmen der Ausschreibung detaillierteren – Leistungen bzw. Leistungsverzeichnissen. Allen Leistungsbestandteilen gemein ist, dass die tatsächlichen Baupreise erheblich von den geplanten voraussichtlichen Baukosten abweichen. Dies ist auf einen angespannten Markt, in dem die benötigten Ressourcen stark verknappt sind, und entsprechend reduzierte Verfügbarkeit der Rohstoffe und Materialien zurückzuführen. Eine Aufhebung der Ausschreibung wurde von der DB InfraGO AG geprüft, aber abgelehnt; im Ergebnis war mit Blick auf die bestehenden Marktbedingungen ein kostengünstigeres Ergebnis nicht zu erwarten.

3. Von diesen Mehrkosten ist ein Anteil von 664.878,35 EUR netto für die nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen durch die Stadt Zossen zu tragen. Da der Personentunnel im Bahnhofsbereich teurer ist als eine fiktiv betrachtete Eisenbahnüberführung für Fußgänger an Ort und Stelle des gegenwärtigen Bahnübergangs der B 246, sind die Mehrkosten alleinig durch die Stadt Zossen zu tragen. Unter der Prämisse, dass die fiktive Erneuerung prozentual eine identische Preissteigerung unterworfen ist wie die zu realisierende Lösung, ergibt sich dadurch für die Stadt Zossen der nichtkreuzungsbedingte Kostenanteil von insgesamt 933.622,18 EUR brutto.

4. Eine nachträgliche Änderung und Ergänzung einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ist grundsätzlich möglich. Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung bedürfen gem. § 11 Abs. 1 der Vereinbarung der Schriftform.

Finanzielle Auswirkungen
[X] Ja [ ] Nein

Gesamtkosten:	4.332.157,70 € davon 2. Nachtrag 933.622,18 EUR nicht im Haushalt gedeckt
Deckung im Haushalt:	[ ] Ja [X] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Eisenbahnkreuzungsvereinbarung SÜ B 246 Zossen vom 14.08. u. 25.08. + 30.11.2023
2	1. Nachtrag SÜ B 246 Zossen vom 21.11.2024 u. 24.01.2025
3	2. Nachtrag SÜ B 246 Zossen im Entwurf_

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG

Vertragsabwickelnde Stelle:
DB Netz AG
Region Ost
Netz Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

handelnd für die **Land Brandenburg**
vertreten durch das Bundesrepublik Deutschland
dieses vertreten durch den Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
dieser vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen
Vorsitzender des Vorstands

- nachstehend **Landesbetrieb** genannt -

und der

Stadt Zossen
diese vertreten durch die Bürgermeisterin
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Bundesstraße 246 in Zossen kreuzt die Eisenbahnstrecke von Berlin nach Dresden, Streckennummer 6135, in Bahn-km 32,525 höhengleich.

(2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels einer wärterbedienten mechanischen Vollschranke.

(3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landesbetrieb als Baulastträger der Straße und die Stadt Zossen als Baulastträger der Gehwege.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung für den Kfz und Radfahrer bzw. den Bau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger zu ersetzen.

(5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Die Maßnahme beinhaltet die folgenden kreuzungsbedingten Maßnahmen:

a) Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges km 32,525
b) Auflassung/Rückbau des Bahnüberganges km 33,318
c) Neubau einer Straßenüberführung für den Kraftfahrzeugverkehr einschließlich einseitigem Zweirichtungsradweg, Entwässerungsanlagen, westlicher Straßenanbindung an die vorhandene B 246 und östlicher Straßenanbindung an den Kreisverkehr der B 96 und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,027
Kreuzungswinkel:	99,43 gon
Lichte Weite:	52,00 m
Lichte Höhe:	6,20 m
Fahrbahnbreite:	6,50 m
Radwegbreite:	2,50 m

d) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten
e) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand
f) Grunderwerb für die Gesamtmaßnahme
g) LBP Maßnahmen
h) Sicherungs- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter für die Gesamtmaßnahme
i) Neubau eines Kreisverkehrs zur Anbindung der neuen B 246 an die B 96 einschl. Zusammenhangsarbeiten, Sicherungs- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter sowie Grunderwerb, jeweils nur für den Kreisverkehr

(2) Beschreibung der weiteren Maßnahmen, welche bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven EÜ für Fußgänger am Standort des alten BÜ kreuzungsbedingt sind:

a) Neubau einer Eisenbahnüberführung im Bahnhofsbereich Zossen für den Fußgängerverkehr einschließlich Entwässerungsanlagen und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,718
Kreuzungswinkel:	100,00 gon
Lichte Weite:	5,20 m
Lichte Höhe:	2,50 m

b) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten

c) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand

d) Grunderwerb

e) LBP Maßnahmen

f) Maßnahmen an Leitungen Dritter

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
  - 1.1: Erläuterungsbericht SÜ B246 und Personentunnel
  - 1.2: Erläuterungsbericht Kreisverkehr
- Anlage 2: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten gem. Ril 227
- Anlage 3: Kostenpläne mit Rezepturen
- Anlage 4: Übersichtskarte und Übersichtslageplan
  - 4.1: Übersichtskarte (M 1:100.000; Stand: 27.04.2018)
  - 4.2: Übersichtslageplan (M 1:5000; ohne Datum)
- Anlage 5: Bestandslagepläne und Fotodokumentation
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan Karolinenhof Plan 6/7 (M 1:250; 04/2018)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 alt Plan 7/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.2 Bestandsplan IVL 6135 BI (M 1:1000; 04/18)
  - 5.2 Lageplan Bestand Bahnhof Zossen (M 1:1000; 04/18)
  - 5.3 Fotodokumentation

- Anlage 6: Bestand Leitungen Dritter
- Anlage 7: Entwurfspläne SÜ B 246 mit Straßenanbindung
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung Karolinenhof 6/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung Rückbau B246 alt 7/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 AP vorg. Maßnahme Kreisverkehr (M 1:250; 11/13)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt A-A, Station 0+075,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt B-B, Station 0+290,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt C-C, Station 0+695,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt D-D, Station 0+860,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt E-E, Station 0+930,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt F-F, Station 1+040,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP Karolinenhof Querschnitt F-F, Station 0+160,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan Karolinenhof 6/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan Kleine Feldstraße 7/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.4.1 BWP SÜ B246 Grundriss, Längsschnitt, Ansicht (M 1:100; 04/18)
  - 7.4.2 BWP SÜ B246 Querschnitte, Details (M 1:10; 1:25; 1:50; 04/18)
  - 7.4.3 BWP SÜ B246 Korrosionsschutzplan (M 1:100; 04/18)
- Anlage 8: Entwurfspläne EÜ Fußgängertunnel km 32,718
  - 8.1 LP Neubau Personentunnel Bhf Zossen km 32,718 (M 1:100; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt A-A, Detail 1 (M 1:100, 1:10; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt B-B (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt C-C; C1-C1 (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt D-D; E-E; F-F (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt G-G; H-H (M 1:50; 04/18)
  - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 1 (M 1:200; 1:100; 06/18)
  - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 2 (M 1:200; 1:100; 06/18)

8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 3 (M 1:200; 1:100; 06/18)

8.3 PT Zossen Provis. Behelfsübergang (M 1:200; 1:100; 1:50; 06/18)

- Anlage 9: Fiktiventwurf EÜ Personentunnel an Ort und Stelle
- Anlage 10: Aufteilung der Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten

  10.1 Plan Unterhaltspflichten SÜ+KV (M 1:1000; 04/18)

  10.2 Lageplan Personentunnel (M 1:100; 04/18)

  10.3 Schnitt A-A und Detail Personentunnel (M 1:5/50; 04/18)
- Anlage 11: Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan

  11.1 Grunderwerbsverzeichnisse

  11.2.1 Grunderwerbsplan SÜ+Kreisverkehr (1:1000; 04/18)

  11.2.2 Grunderwerbsplan Personentunnel (1:1000; 01/19)
- Anlage 12: vorl. Bauzeiten- und Finanzierungsplan, nur zur Information
- Anlage 13: Rechenweg zu den kreuzungsbedingten Kosten
- Anlage 14: Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG wird für die Maßnahme im Rahmen der ABS Berlin - Dresden, PA 2 Bahnhof Zossen, ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§18 AEG) beantragen.

Für die neue Trassenführung der B 246 östlich und westlich der Straßenüberführung werden durch die Stadt Zossen zwei Bebauungspläne nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB Netz AG plant die in § 2 Abs. 1, a) bis i) und in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

Zur Planung der Maßnahme wurde eine Planungsvereinbarung zwischen den Beteiligten vom 28.04.2015 / 18.05.2015 / 20.07.2015 abgeschlossen.

(2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2022-2025 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 12 Wochen im Voraus schriftlich

angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt.

(4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

(1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandstunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859.

(2) Für die erste Hauptprüfung ist die DIN 1076 zu beachten.

(3) Der jeweils Baudurchführende wird acht Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie die Abnahme bekannt geben. Es wird sichergestellt, dass die Belange der Stadt Zossen sowie des Landesbetriebs in der Abnahme berücksichtigt werden und diese daran teilnehmen können.

(4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:

- DB_REF-System
- DHHN 92

(5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtpläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 3 Ausfertigungen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 12 Wochen nach Bauende übergeben.

(6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:

- im Format pdf und dwg

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89).

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlagen beigefügten „Zusammenstellung(en) der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich ca. 22.447.829,85 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich ca. 15.968.839,62 EUR (71,14 %) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 1 EKrG und werden von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	5.322.946,54 EUR
- den Landesbetrieb Straßenwesen	5.322.946,54 EUR
- den Bund	5.322.946,54 EUR

Die Kosten sind weiterhin in Höhe von voraussichtlich ca. 6.075.738,22 EUR (27,06 v.H.) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 2 EKrG und werden von der DB Netz AG zu einem Drittel, vom Land Brandenburg zu einem Sechstel und vom Bund zur Hälfte getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	2.025.246,07 EUR
- das Land Brandenburg	1.012.623,04 EUR
- den Bund	3.037.869,11 EUR

Weiterhin sind die Kosten in Höhe von 403.252,01 EUR (1,80 v.H.) nicht kreuzungsbedingt und werden durch die Stadt Zossen getragen.

Die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten des Anteils SÜ + Kreisverkehr zum Anteil Personentunnel auf die jeweiligen Kostenbeteiligten erfolgte entsprechend der jeweils veranschlagten Nettokosten, wobei die Nettokosten für den Personentunnel nur bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven Personenunterführung an Stelle des gegenwärtigen Bahnübergangs kreuzungsbedingt sind. Die Aufteilung der Kosten für die Bundesstraße und den begleitenden Radweganteil zum kommunalen Gehweganteil und die damit einhergehende Abgrenzung nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfolgte in Anlehnung an die Ortsdurchfahrtenrichtlinie als Verhältnis der Breiten der Verkehrswege auf der SÜ zueinander.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei die sog. Staatsanteile (Bundeshälfte, Bundesdrittel, Landessechstel), welche der Bund bzw. das Land

zu tragen habe, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln sind (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze" (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 20 Prozent der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

(6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).

(7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).

(8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:
Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulast-

träger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

(10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Differenz aus den Kosten für den Realentwurf EÜ Fußgängertunnel, ohne Anteile der DB Station & Service AG, und dem Fiktiventwurf EÜ an vorhandener Kreuzungsstelle in Höhe von voraussichtlich 403.252,01 EUR trägt die Stadt Zossen.

(11) Sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Kreuzungsvereinbarung ggf. weitere nicht kreuzungsbedingte Kosten festgestellt werden, so sind diese von demjenigen Baulastträger zu tragen, der diese verlangt bzw. in dessen Baulastträgerschaft sich diese Anlagen befinden oder nach Herstellung übergehen.

(12) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859.

(2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

(3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

(1) Die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

(2) Der Landesbetrieb und die Stadt Zossen gestatten der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten

Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

(4) Die Grundstücke, für die die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen Grundstückseigentümer werden sollen, sind in Anlage 12 zur Kreuzungsvereinbarung ersichtlich.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gelten § 14 EKrG und die Anlage 14 zu dieser Vereinbarung.

Danach erhält
a) die DB Netz AG die Bahnanlagen, einschließlich der Schutzerdungsanlage an der Straßenüberführung, die Blöcke 2 bis 4 des Personentunnels (EÜ) und die Treppenzugangsbauwerke und Aufzüge vom Personentunnel zu den Bahnsteigen 1 und 2
b) der Landesbetrieb die Verkehrsanlagen der Bundesstraßen, einschließlich der Straßenüberführung und Entwässerungsanlagen
c) die Stadt Zossen die Straßenanlagen der Gemeindestraßen, die Geh- und Radweganlagen, auch auf der Straßenüberführung und im Personentunnel einschließlich der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen des Personentunnels sowie das Zugangsbauwerk Ostseite (Block 1) einschließlich Straßenüberführung Bahnhofsvorplatz (Blöcke 5-7) des Personentunnels

(2) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

(3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung / im Personentunnel obliegen der DB Netz AG und der Stadt Zossen in demselben Umfang wie die Erhaltungspflicht im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2.

(5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entge-

genstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

(1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

(2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die

DB Netz AG
Region Ost
ABS Berlin-Dresden
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin

§ 11 Änderung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

(1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes und des Landes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Die DB Netz AG wird die Genehmigung des BMVD und der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.

(2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.

(3) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Für die DB Netz AG:

Berlin, den 14.8.23

(Schreinert) (Gläser)

Für die Stadt Zossen:

Zossen, den 25.08.23

.....
(Sahin-Schwarzweller)
Bürgermeisterin

Für den Landesbetrieb:

Hoppegarten, den 30.11.2023

Landesbetrieb Straßenwesen
~~(Heyne)~~ Hr. A. Schade
~~Abteilungsleiter Planung~~
Vorstand Regionalbereiche

1. Nachtrag zur

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3,13 Abs. 1 und 2 EKrG

Zwischen der

DB InfraGO

Vertragsabwickelnde Stelle:
DB InfraGO
Geschäftsbereich Fahrweg
Region Ost
Netz Berlin

- nachstehend **DB InfraGO** genannt -

und dem

Land Brandenburg
handelnd für die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen
dieser vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands

- nachstehend **Landesbetrieb** genannt -

und der

Stadt Zossen
diese vertreten durch die Bürgermeisterin
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt.
Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen beide Kreuzungsbeteiligte bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Präambel

Mit diesem 1. Nachtrag wird die am 14.08.2023/ 25.08.2023/ 30.08.2023 von der DB Netz AG, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Zossen gezeichnete Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 EKrG über die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme SÜ B 246n Zossen & Personentunnel, auf der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 in Bahn-km 32,525 wie nachstehend aufgeführt geändert.

Die Änderung erfolgt auf Grund zusätzlicher Bauleistungen, die notwendig sind, um die in der zugrunde liegenden Kreuzungsvereinbarung vereinbarte technische Lösung herstellen zu können. Die technische Lösung im Endzustand bleibt gegenüber der Kreuzungsvereinbarung unverändert.
Alle übrigen Regelungen der Kreuzungsvereinbarung bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- unverändert -

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) unverändert

(2) Ergänzung:
g) Rückbau der Bauvorleistungen des Tunnelsegments unterhalb der Bahnhofszufahrt zum Bahnhof Zossen und Ersatzneubau des Tunnelsegments (Block 8)

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende Anlagen der Kreuzungsvereinbarung vom 23.05.2022 / 19.07.2022 ergänzt bzw. ersetzt:

Nr.	Inhalt der Anlage	Maßstab	Stand	Index
1a	Erläuterungsbericht zum 1. Nachtrag		07/2024	ergänzt
2a	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten		07/2024	ersetzt
3a	Kostenermittlung		07/2024	ergänzt
12 a	vorl. Bauzeiten- und Finanzierungsplan		07/2024	ergänzt

§ 3 Planfeststellung/ Plangenehmigung

- unverändert -

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB InfraGO plant und führt die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174/.2/4-6/3638859 durch.

(2) bis (4) unverändert

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- unverändert -

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) bis (12) unverändert

(13) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten, welche aus den zusätzlichen Baumaßnahmen am Personentunnelsegment unterhalb der Bahnhofzufahrt entstehen, betragen voraussichtlich 2.995.283,67 EUR (brutto) und werden zu 100% durch die Stadt Zossen getragen. Dies betrifft ebenso ggf. entstehende Kostenmehrungen zu der Kostenschätzung Anlage 3.3a mit Stand 07/2024, die sich im Zusammenhang bzw. in Folge der Realisierung Tunnelsegment gemäß § 2 Abs. 2 g ergeben. Die DB InfraGO AG und die Stadt Zossen vereinbaren, dass die Abrechnung dieser Kosten, unabhängig vom Fertigstellungsgrad der Baumaßnahme sowie den anderen Baumaßnahmen der Kreuzungsvereinbarung, in jährlichen Raten erfolgt, beginnend mit dem Jahr 2025.

§ 7 Abrechnung

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174/.2/4-6/3638859.

(2) und (3) unverändert

(4) Die Abrechnung der nicht kreuzungsbedingten Kosten gem. § 6 (13) erfolgt in Form von Abschlagsrechnungen entsprechend des Bauzeiten- und Finanzierungsplans (Anlage 12a) ohne rechnungsbegründende Unterlagen. In den im Bauzeiten- und Finanzierungsplan genannten Kosten ist die gesetzliche UST in Höhe von 19% enthalten. Sollten sich im Rahmen der Realisierung Kostensteigerungen und / oder Bauverzögerungen ergeben, wird der Zahlungsplan entsprechend angepasst. Davon ausgenommen sind die fest vereinbarten Raten für die Jahre

2025 und 2026. Die Zahlung wird spätestens 4 Wochen nach Rechnungseingang - unabhängig vom Baufortschritt - fällig.

(5) Die rechnungsbegründenden Unterlagen werden mit der Schlussrechnung vorgelegt. Die Schlussrechnung erfolgt nach dem kaufmännischen Abschluss.

§ 8 Grundinanspruchnahme/Grunderwerb

- unverändert -

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- unverändert -

§ 10 Sonstiges

- unverändert -

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- unverändert -

§ 12 Genehmigungen

- unverändert -

§ 13 Ausfertigungen

Dieser Nachtrag wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Für die DB InfraGO AG:
Berlin, den

(Dr. Kellner) (Gläser)

Für die Stadt Zossen:
Zossen, den 21.11.24

(Şahin-Connolly)
Bürgermeisterin

Für den Landesbetrieb Straßenwesen:
Hoppegarten, den 24.01.2025

Landesbetrieb Straßenwesen
~~(Heyne)~~ (M. Koehler)
Vorstand Infrastruktur und Mobilität

2. Nachtrag zur

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3,13 Abs. 1 und 2 EKrG

Zwischen der

DB InfraGO

Vertragsabwickelnde Stelle:
DB InfraGO
Geschäftsbereich Fahrweg
Region Ost
Netz Berlin

- nachstehend **DB InfraGO** genannt -

und dem

Land Brandenburg
handelnd für die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

- nachstehend **Landesbetrieb** genannt -

und der

Stadt Zossen
diese vertreten durch die Bürgermeisterin
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt.
Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen beide Kreuzungsbeteiligte bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Präambel

Mit diesem 1. Nachtrag wird die am 14.08.2023/ 25.08.2023/ 30.08.2023 von der DB Netz AG, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Zossen gezeichnete Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 EKrG über die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme SÜ B 246n Zossen & Personentunnel, auf der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 in Bahn-km 32,525 und der darauf aufbauende am 21.11.24/ 24.01.2025 gezeichnete 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung wie nachstehend aufgeführt geändert.

Die Änderung erfolgt auf Grund erhöhter Vergabeergebnisse im Zuge der Submission, einer Änderung der technischen Lösung entlang der östl. der SÜ gelegenen Rampe sowie Leistungsanteile, deren Kosten im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnten.
Alle übrigen Regelungen der Kreuzungsvereinbarung bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- unverändert -

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende Anlagen der Kreuzungsvereinbarung vom 14.08.2023/ 25.08.2023/ 30.08.2023 und der Anlagen vom 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung vom 21.11.2024 / 25.01.2025 ergänzt bzw. ersetzt:

Nr.	Inhalt der Anlage	Maßstab	Stand	Index
1b	Erläuterungsbericht zum 1. Nachtrag		02/2025	ergänzt
2b	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten		02/2025	ersetzt
3b	Kostenermittlung		02/2025	ersetzt
7.1b	Vorentwurf: Lageplan Rampe B246	1:500	06/2022	ergänzt
7.2b	Vorentwurf: Straßenquerschnitt B246 (Rampe)	1:50	06/2022	ergänzt
7.2b	Vorentwurf: Straßenquerschnitt Wartungsweg/Feuerwehrzufahrt	1:50	06/2022	ergänzt
7.3b	Höhenplan B246 (Achse 10)	1:500/50	06/2022	ergänzt
7.4b	Bauwerksplan Draufsicht	1:500	06/2022	ergänzt
7.4b	Bauwerksplan Längsschnitt, Draufsicht	1:250,100	06/2022	ergänzt
7.4b	Bauwerksplan Horizontalschnitt, Längsschnitt Geh- und Radrampe	1:250,100	06/2022	ergänzt
7.4b	Bauwerksplan Schnitte, Details	1:100,50,10	06/2022	ergänzt
7.4b	AP Straßenbau-Lageplan Blatt 6	1:250	03/2025	ergänzt
12 a	vorl. Bauzeiten- und Finanzierungsplan		02/2025	ersetzt

§ 3 Planfeststellung/ Plangenehmigung

- unverändert -

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- unverändert -

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- unverändert -

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) unverändert

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlagen beigefügten „Zusammenstellung(en) der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 43.343.113,26 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich ca. 29.448.048,75 EUR (67,95 %) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 1 EKrG und werden von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	9.816.016,25 EUR
- den Landesbetrieb Straßenwesen	9.816.016,25 EUR
- den Bund	9.816.016,25 EUR

Die Kosten sind weiterhin in Höhe von voraussichtlich ca. 12.961.442,33 EUR (29,90 %) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 2 EKrG und werden von der DB Netz AG zu einem Drittel, vom Land Brandenburg zu einem Sechstel und vom Bund zur Hälfte getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	4.320.480,78 EUR
- das Land Brandenburg	2.160.240,39 EUR
- den Bund	6.480.721,16 EUR

Weiterhin sind die Kosten in Höhe von 933.622,18 EUR (2,15 %) nicht kreuzungsbedingt und werden durch die Stadt Zossen getragen.

Die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten des Anteils SÜ + Kreisverkehr zum Anteil Personentunnel auf die jeweiligen Kostenbeteiligten erfolgte entsprechend der jeweils veranschlagten Nettokosten, wobei die Nettokosten für den Personentunnel nur bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven Personenunterführung an Stelle des gegenwärtigen Bahnübergangs kreuzungsbedingt sind. Die Aufteilung der Kosten für die Bundesstraße und den begleitenden Radweganteil zum kommunalen Gehweganteil und die damit einhergehende Abgrenzung nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfolgte in Anlehnung an die Ortsdurchfahrtenrichtlinie als Verhältnis der Breiten der Verkehrswege auf der SÜ zueinander.

(3) bis (13) unverändert

§ 7 Abrechnung

- unverändert -

§ 8 Grundinanspruchnahme/Grunderwerb

- unverändert -

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- unverändert -

§ 10 Sonstiges

- unverändert -

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- unverändert -

§ 12 Genehmigungen

- unverändert -

§ 13 Ausfertigungen

Dieser Nachtrag wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Für die DB InfraGO AG:
Berlin, den

…… ……
(Dr. Kellner) (Gläser)

Für die Stadt Zossen:
Zossen, den

……..
(Şahin-Connolly)
Bürgermeisterin

Für den Landesbetrieb Straßenwesen:
Hoppegarten, den ……

……..
Landesbetrieb Straßenwesen
(Heyne)
Vorstand Infrastruktur und Mobilität